

Verwaltungsinterne Festlegung bezüglich der Aufnahmekapazitäten der Schulen in Trägerschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 38 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2010, das zuletzt durch das Gesetz vom 02.12.2019 geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen vom 27.05.2021 sowie der Schulträgerplanung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, werden durch den Oberbürgermeister die nachfolgend dargestellten schulbezogenen Aufnahmekapazitäten festgelegt:

Schule	Gesamtkapazität/ Höchstzahl der Lernenden ¹ in der Schule	Aufnahmekapazität/ im Eingangsbe- reich/ Höchstzahl der Lernenden ¹	Bemerkungen/ Verän- derung zur bisherigen Höchstzahl der Ler- nenden ¹
GS Datzeberg	224	56	unverändert
GS Mitte	333	81	Gesamtkapazität -3 Aufnahmekap. -3
GS Nord	333	81	Gesamtkapazität -3 Aufnahmekap. -3
GS Ost	420	100	Gesamtkapazität -140 Aufnahmekap. -40
GS Süd	285	69	Gesamtkapazität -15 Aufnahmekap. -12
GS West	444	108	Gesamtkapazität +108 Aufnahmekap. +24
RS Mitte	378	84	unverändert
RS Nord	560	112	unverändert
RS Ost	499	81	Gesamtkapazität -5 Aufnahmekap. -3

Begründung:

Gemäß § 2 der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V) i. V. m. § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes M-V, erfolgt die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Das Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar mit einer Wirksamkeit für das folgende Schuljahr abgeschlossen sein.

Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklassen sowie für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt festgelegt und weist die jeweilige Höchstzahl an Lernenden sowie die jeweils maximale Anzahl von Lerngruppen aus. Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule ist die tatsächliche Raumsituation. Die jeweilige Nutzung der Räume wird durch das pädagogische Konzept der Schule bestimmt.

Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Lernende in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, sodass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinbildenden Schulen von einem Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Arbeitsplatz für Lernende ausgegangen werden. Für Schulneubauten sollen die aktuellen Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Raumbedarfsprogrammen für Schulen berücksichtigt werden.

Die Aufnahmekapazität für die Eingangsklassen sowie für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt ist mit der jeweils maximalen Anzahl von Lernenden sowie von Lerngruppen auszuweisen.

¹ Regelbeschulung

Die bisherigen Gesamtkapazitäten werden im Grundschulbereich um 53 SuS² abgesenkt, dies ist eine hauptsächliche Folge aus der Absenkung der Eingangskapazität um 34 SuS. Grundsätzlich ist dies im Einklang mit den rückläufigen Geburtszahlen im Stadtgebiet. Es erlaubt eine Gleichbehandlung im Eingangsbereich und schafft die Möglichkeit die flexible Schuleingangsphase überhaupt gesetzeskonform umsetzen zu können.

Im Bereich der Regionalen Schulen beschränken sich die Änderungen auf die Regionale Schule Ost und begründen sich in der tatsächlichen Raumnutzung und der anstehenden Integration der DaZ-Vorklassen³.

Die vorgenannten Herabsetzungen, sowie die Schulentwicklung im Stadtgebiet stehen im Einklang mit der Inklusionsstrategie des Landes und den damit verbundenen Bedarfen. Darüber hinaus geben die Änderungen den Schulleitungen die Möglichkeit, auf unterjährige Anmeldungen reagieren zu können, ohne zwangsläufig eine Klassenteilung zu verursachen, was wiederum zu nicht abzubildenden Raumbedarfen führen würde. Es obliegt letztlich also der Schulleitung die festgelegten Kapazitäten im Einzelfall überschreiten zu können und im Fall einer Ausschöpfung der Gesamtkapazität der jeweiligen Schulform im Stadtgebiet auch überschreiten zu müssen. Entsprechende Kapazitätsreserven bestehen.

Die Schulgesetzänderung insbesondere die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase wurde bisher nicht ausreichend in die Kapazitätsberechnung einbezogen. Hier ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass das Ausschöpfen der flexiblen Schuleingangsphase nicht zur Klassenteilung führt. Daher wird die Raumkapazität in der Jahrgangsstufe 1 generell um 1 SuS gemindert.

Die Schullandschaft Neubrandenburgs zeichnet sich derzeit durch eine überdurchschnittliche Repräsentation von DaZ-Vorklassen innerhalb des Landkreises aus. So beheimaten derzeit fünf von neun Schulstandorten in unserer Trägerschaft DaZ-Vorklassen. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser SuS ab dem nächsten Schuljahr und weiter in den nächsten Schuljahren regelbeschult werden. Unsere Raumkapazitäten sind endlich. Daher muss sichergestellt werden, dass in der Regelbeschulung, vor allem in den Eingangsklassen (Jahrgangsstufe 1 und 5) Kapazitäten für die Aufnahme von SuS vorgehalten werden, ohne dass es zur Klassenteilung führt. Aus diesem Grund wurde bei den DaZ-Vorklassen-Standorten je zwei SuS je Raum in Abzug gebracht. Im Weiteren wurden die tatsächlichen Raumsituationen wie folgt bewertet:

GS Datzeberg:

Eine Kapazitätsänderung soll erst mit dem Umzug ins neue Schulgebäude vorgenommen werden.

GS Mitte:

Die rechnerische Kapazität der Schule beträgt 347 SuS. Sie verfügt über keine FUR⁴ und nicht über ausreichend Lehrmittel-Lagerräume im Gebäude. So müssen auch Flächen der AUR⁵ dafür genutzt werden. PC-Ecken in den AUR vermindern ebenso die Kapazitätsflächen.

GS Nord:

Die rechnerische Kapazität der Schule beträgt 360 SuS. Sie beherbergt die Lerngruppe Sprache, sowie DFK⁶/DfLG⁷ und ist DaZ-Vorklassen-Standort. Insofern ist eine Vielzahl von Räumen hierfür gebunden, welche daher nicht in die Kapazitätsberechnung einfließen können.

GS Ost:

Die rechnerische Kapazität der Schule beträgt 448 SuS. Der Schulbau zeichnet sich durch zwei verschiedengroße AUR-Arten aus. Von den kapazitätsrelevanten Räumen sind acht 75,08 m² und acht übrige 50,54 m² groß. Die Eingangsklassen sind in den 50,54 m² Räumen beheimatet.

² Schülerinnen und Schüler

³ Deutsch als Zweitsprache

⁴ Fachunterrichtsraum

⁵ Allgemeiner Unterrichtsraum

⁶ Diagnoseförderklasse

⁷ Diagnoseförderlerngruppe

Die Gruppenräume dienen der zeitweisen Differenzierung von SuS der DaZ-Vorklassen. In der vorangegangenen Kapazitätsberechnung wurden noch 20 AUR zugrunde gelegt. Zwei Räume werden durch die reguläre DaZ-Klasse belegt, ein weiterer dient als Teilungsraum für den Religions- bzw. Religionsersatzunterricht und der vierte als allg. Teilungsraum sowohl auch für die Teilung aufgrund sonderpädagogischer Bedarfe. Damit wird die Schule auf eine Vierzügigkeit abgesenkt.

GS Süd:

Die rechnerische Kapazität der Schule beträgt 312 SuS. Sie verfügt über keine FUR und nicht über ausreichend Lehrmittel-Lagerräume im Gebäude. Zudem führte der Anbau der notwendigen Fluchttürme dazu, dass feste Einbauten in den AUR den Ausstieg ermöglichen. Diese Flächen und auch die PC-Ecken in den AUR vermindern die Kapazität.

GS West:

Nach dem Auszug der RS Nord aus dem Schulgebäude konnte sich die Schule sowie die beiden Horte gleichermaßen erweitern. Die rechnerische Kapazität beträgt seither 480 SuS. Aus diesem Grund dient die GS West auch seit dem Schuljahr 2023/24 als DaZ-Vorklassen-Standort. Die Summe der kapazitätsrelevanten Räume ermöglicht eine Vierzügigkeit, welche über die Eingangsklassen schrittweise aufgebaut wird. In der Folge ist auch die Hortkapazität in Einklang zu bringen. Eine Erweiterung der Betriebserlaubnisse im Gebäude ist jedoch nicht in Aussicht gestellt worden, sodass diese Flächen extern bereitgestellt werden müssen. Die Vierzügigkeit wird nur bei gleichzeitiger Hortkapazität ausgeschöpft.

RS Mitte:

Die rechnerische Kapazität der Schule beträgt 400 SuS unter Einbeziehung von 14 AUR. Hierbei wurden jedoch auch zwei FUR berücksichtigt. Auch aufgrund der unveränderbaren Toiletsituation besteht der Konsens die aktuelle Kapazität von 378 SuS nicht zu verändern.

RS Nord:

Die rechnerische Kapazität der Schule beträgt 600 SuS. Unter Berücksichtigung als DaZ-Vorklassen-Standort vermindert sich diese auf 560 SuS und ist unverändert zur aktuellen Kapazität.

RS Ost:

Fünf kapazitätsrelevante AUR können 29 SuS, die 13 weiteren 30 SuS aufnehmen. Die rechnerische Kapazität beträgt demnach 535 SuS. Mit dem grundsätzlichen Abzug als DaZ-Vorklassen-Standort ergibt sich eine neue Gesamtkapazität von 499 SuS. Aktuell werden jedoch bereits 664 SuS beschult. Als kurzfristige Lösung sind 4 AUR im Nachbargebäude angemietet, sowie 4 AUR als Schulcontainer bereitgestellt worden. Mittelfristig soll eine vorübergehende Erweiterung in serieller Bauweise zur Entlastung der aktuellen Situation beitragen. Um jedoch langfristig nach Ertüchtigung des Regionalschulstandortes Mitte die Schülerzahl der RS Ost wieder auf das Kapazitätsniveau zurückfahren zu können, führen die vorgenannten Lösungen zu keiner Veränderung der Gesamtkapazität.

Grundlagen für die Festlegung der Aufnahmekapazität der einzelnen Schulen:

- Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen vom 27.05.2021
- Der geltende Schulentwicklungsplan des Landkreises MSE i. V. mit der Schulträgerplanung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hinsichtlich eines bedarfsgerechten Schulangebotes
- Baugenehmigungen hinsichtlich hygienischer und brandschutztechnischer Belange
- Schulbauempfehlung M-V⁸, Rahmen-Hygieneplan⁹ und TR-Schulbau Teil 2¹⁰

⁸ für öffentliche allgemeinbildende Schulen (Stand Juli 2021)

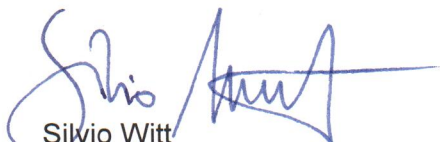
⁹ für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

¹⁰ Technische Richtlinien für den Schulbau - Teil 2 -; hier: Kostenrichtwerte und Planungshinweise für Schulen und Schulsportanlagen

Kriterien:

- Schulprogramm
- Raumsituation der Schule
- Für jede Klasse/Lerngruppe soll ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein

Die Festlegung wird mit dem 28.02.2024 bestätigt.



Silvio Witt
Oberbürgermeister